

Informationen zur Berücksichtigung von *erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten* im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

Gesetzliche Grundlagen:

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006 (BGBl. I. S. 1091ff) ändert diverse Regelungen im Einkommenssteuergesetz (EStG) und nimmt einen neuen § 4f (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) auf.

Voraussetzungen für eine Abzugsfähigkeit:

1. Es handelt sich um ein Kind im Sinne des § 32 EStG (Indiz hierfür: Es wird Kindergeld gezahlt, bzw. der Kinderfreibetrag nach § 32 EStG wird gewährt --> gilt nicht bei Stiefkindern)
2. Das Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen (hier: des Antragstellers)
3. Das Kind ist nicht älter als 13 Jahre (Ausnahme: Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten)
4. Alleinerziehende bzw. beide im Haushalt lebenden Elternteile müssen erwerbstätig sein; hierzu gehören auch Teilzeitarbeit, Minijobs und nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten, nicht jedoch ehrenamtliche Tätigkeiten.

Beginn der Abzugsfähigkeit:

Gemäß § 52 EStG kann der Abzug für Leistungen anerkannt werden, die nach dem 31.12.2005 erbracht wurden.

Betroffene Einkunftsarten:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständige Arbeit und
- nicht selbstständige Arbeit

Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen:

Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000,00 € jährlich je Kind.

Wer erhält den Abzug vom Einkommen:

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit werden die ermittelten abzugsfähigen Aufwendungen zusätzlich zu den nachgewiesenen Werbungskosten vom Gesamteinkommen des jeweiligen Antragstellers abgezogen.

Bei den o.g. anderen Einkunftsarten werden die Aufwendungen im Rahmen der Steuererklärung wie Betriebsausgaben anerkannt. Im Rahmen der Einkommensberechnung nach dem WoFG wird bis Ende 2006 der Steuerbescheid 2005 bzw. die Steuererklärung 2005 zu Grunde gelegt. Ab 2007 erfolgt die Anrechnung dann bei der Steuererklärung für das Vorjahr.

Die anzuerkennenden Aufwendungen werden nur bei positiven Einkünften bis zur Höhe der positiven Einkünfte bzw. dem o.g. Höchstbetrag von 4.000,00 € abgezogen. Bei negativen Einkünften erfolgt kein Abzug, da die Verrechnung mit negativen Einkünften nach dem WoFG nicht zulässig ist.

Grundsätzlich erhält das Elternteil, welches die Aufwendung getragen hat, den Abzug vom Einkommen. Haben beide die Aufwendungen getragen, ist der Betrag in der Regel bei beiden hälftig zu berücksichtigen.

Was sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten:

Aufwendungen für die Unterbringung bei einer Tagesmutter, in Kindergärten, in Kindertagesstätten, in Kinderhorten oder in Kinderkrippen.

Nicht anerkannt werden Aufwendungen u.a. für Unterricht (z.B. Schuldgeld, Nachhilfe, Förderungsmaßnahmen) oder Freizeitbeschäftigungen (z.B. Clubmitgliedschaften, sportliche Tätigkeiten).

Nachweis der Aufwendungen:

Rechnungen und Kontobelege, aus denen die Aufwendung hervorgehen.